



ALTENTEIL LEISTUNGEN

Hoinle
STEUERKANZLEI

Nichtbeanstandungsregelung für Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft

Versorgungsleistungen nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG i. d. F. ZollkodexAnpG

1. Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abziehbar. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte des § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV - in der für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassung geschätzt wird.

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Für die unbaren Altenteilsleistungen ergeben sich folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteiler-Ehepaar/Lebenspartnerschaft		
	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2016	2.832	631	3.463	5.664	1.262	6.926
2017	2.892	645	3.537	5.784	1.290	7.074
2018	2.952	658	3.610	5.904	1.316	7.220
2019	3.012	672	3.684	6.024	1.344	7.368
2020	3.096	691	3.787	6.192	1.382	7.574

(Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung (§ 2 Abs. 1 SvEV) sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für die freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten werden nach der Änderung der SachBezV (vgl. § 3 und § 4 Abs. 2 SachBezV 1995) die Beträge geschätzt.)

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben berücksichtigt werden (vgl. BMFS vom 11.03.2010 (BStBl I S. 227 Tz. 52)).

Hofübergaben nach dem 31.10.2004

2. Bei Hofübergaben nach dem 31.10.2004 wird zur Frage der ausreichenden Nettoerträge (einschl. der Nutzungsvorteile) auf Tz. 19 ff. und zu den Beweiserleichterungen auf Tz. 23 des BMFS vom 16.09.2004 BStBl I S. 922 hingewiesen.

Hofübergaben vor dem 01.11.2004

Bei Hofübergaben nach Typus 2 (existenzsichernde Wirtschaftseinheit ohne ausreichende Erträge) vor dem 01.11.2004 wird auf das BMFS vom 16.09.2004 Tz. 74 hingewiesen.

Hofübergaben nach dem 31.12.2007 3. Bei Hofübergaben nach dem 31.12.2007 wird auf die Ausführungen Hofübergaben im Leitfaden Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen (AIS / dem 31.12.2007 Themen / Steuerrecht / ESt / Leitfäden) und das BMFS vom 11.03.2010 (BStBl I S. 227) hingewiesen.

Korrespondenzprinzip

4. Bei den Altenteilsberechtigten sind die Altenteilsleistungen korrespondierend als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1a. EStG anzusetzen.

Zur Wohnungsüberlassung vgl. Nr. 5.

5. Überlassen einer Wohnung

Wird aufgrund eines Altenteilsvertrags eine Wohnung überlassen, ist seit der Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung (§ 52 Abs. 15 EStG 1998) der Nutzungswert der Wohnung weder beim Altenteilsverpflichteten als Versorgungsleistung im Sinne des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG noch beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1a. EStG zu erfassen. Eine Ausnahme gilt nur noch für der Nutzungswertbesteuerung unterliegende Wohnungen, die Baudenkmale (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EStG) sind.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohnungsüberlassung

6. Mit der Wohnungsüberlassung verbundene Aufwendungen, die dem Altenteiler als wiederkehrende Leistungen zufließen, sind dagegen als Versorgungsleistungen und beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 26.07.1995, BStBl II S. 836). Zu erfassen sind demnach insbesondere Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und Schönheitsreparaturen (BFH-Urteil vom 08.12.1982, BStBl 1983 II S. 710); nicht anzusetzen sind hingegen Absetzungen für Abnutzung und Zinsen.

Zur steuerlichen Behandlung der Instandhaltungsaufwendungen vgl. Karte 3.1 und das BMFS vom 21.07.2003, BStBl I S. 405.

Keine Versorgungsleistung bei Nießbrauch

7. Nutzungsbefugnis am gesamten Betrieb

Ein Abzug als Versorgungsleistung kommt nicht in Betracht, wenn sich der Vermögensübergeber die Nutzungsbefugnis am gesamten übertragenen Vermögen vorbehalten hat (BFH-Urteil vom 25.03.1992, BStBl II S. 1012, 1015).